



Bebauungsplan Nr. 687 – Mauritzstraße / Haberlandstraße –Tillmann, Ute An:
 iris.adams@krefeld.de 17.05.2021 14:43
 Kopie: "iris.hofmann@krefeld.de", "Gerhardt.Ingo@strassen.nrw.de"
 Von: "Tillmann, Ute" <Ute.Tillmann@autobahn.de>
 An: "iris.adams@krefeld.de" <iris.adams@krefeld.de>
 Kopie: "iris.hofmann@krefeld.de" <iris.hofmann@krefeld.de>,
 "Gerhardt.Ingo@strassen.nrw.de" <Gerhardt.Ingo@strassen.nrw.de>

Bebauungsplan Nr. 687 – Mauritzstraße / Haberlandstraße –

Ihr Schreiben vom 12.04.2021 – Az.: 6111 bp687

Sehr geehrte Frau Adams,

das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) Leipzig ist seitens der Autobahn GmbH des Bundes an vorbezeichneter Bauleitplanung aus anbaurechtlicher Sicht zu beteiligen. Die erforderliche Abstimmung mit dem FBA wird z.Zt. durchgeführt. Da der erforderliche interne Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, kann seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland derzeit, zur Wahrung der Frist, zunächst nur eine **vorläufige Stellungnahme im Verfahren** abgegeben werden.

Das vorbezeichnete Bebauungsplangebiet grenzt nördlich auf einer Länge von ca. 60 m an die Verbindungsrampe (AST 4605106V4605106I) der A 57 Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt.

Mit den im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehenen baulichen Nutzungen wird, im Bereich der Verbindungsrampe, in die absolute Anbauverbotszone/Anbaubeschränkungszone gem. § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) der A 57 eingegriffen.

Innerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) der Bundesautobahn besteht ein generelles Verbot von Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Das FBA kann gemäß § 9, Absatz 8 im Einzelfall Ausnahmen von diesem Anbauverbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 57 - in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn - sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Als zuständiger Straßenbaulastträger für die ebenfalls an das Plangebiet grenzende L 473, Abschnitt 1,4 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, auch am Verfahren beteiligt worden.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der 6-streifige Ausbau für die westlich der Bauleitplanung verlaufende A 57, Abschnitt 14 enthalten. Hier läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Planungskollisionen mit der Ausbauplanung der A 57 ergeben sich, nach derzeitigem Stand, im betrachteten Bereich nicht.

Im Zuge des Verfahrens wird ein Verkehrsgutachten zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Verkehrsnetzes erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Krefeld ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegenden klassifizierten Straßennetz zu gewährleisten ist. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt / des Vorhabenträgers zu fordern, sofern diese ursächlich auf das Verkehrsaufkommen der geplanten städtebaulichen Entwicklungen zurückzuführen sind.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Eine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in Natur und Landschaft besteht im vorliegenden Verfahren aufgrund des bestehenden Planungsrechts nicht.

Über Ihre Entscheidung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie den weiteren Fortgang des Planverfahrens bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Tillmann

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Besucheranschrift:
Ostwall 130 – 132 · 47798 Krefeld

Ute Tillmann
Team Anbau, Sondernutzung, Straßenverwaltung
M +49 152 08 700 569
T +49 21 51/819-0
Ute.Tillmann@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Friedrichstr. 71, 10117 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Michael Güntner

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.